

wöhnlich zugezogen werde, zweitens dass das vom vim facere vorausgesetzte aggressive Wesen, das Ergreifen der Initiative gegen Jemand, nicht in der persönlichen Art des (unkriegerischen) Trebatius liege. Letztere Neckerei wird in einer scherzhaften Anspielung auf spezifisch Juristisches ausgedrückt: du darfst die bekannte Einrede beim Interdict QVOD TV PRIOR etc. nicht fürchten, d. h. ihre Anwendung auf dich. Ein Interdict ist ein Zwischenspruch, ein vorläufiges — der schliesslichen rechtlichen Entscheidung nicht voregreifendes — richterliches Dazwischentreten zum Schutze eines thatsächlich bestehenden Rechtsverhältnisses gegenüber einer schon begonnenen Gefährdung des letzteren. Im vorliegenden Falle ist ein interdictum de vi (armata) gemeint, also die Gefährdung eines Rechtsstandes (auf ein Grundstück oder Gebäude) durch Waffengewalt. In Folge einer solchen Gefährdung seines Besizes durch einen B hat A beim Prätor den Rechtsschutz eines Interdicts nachgesucht, d. h. ein Verbot jener Gefährdung. Dieses Interdict (Verbot) ertheilt der Prätor aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung (exceptio) dass nicht etwa der Kläger (A) zuerst die vis armata angewendet habe, mittelst der Formel QVOD TV PRIOR VI HOMINIBVS ARMATIS NON VENERIS, d. h. mit Beziehung darauf (in der Voraussetzung) dass nicht etwa du (der Kläger) zuerst mit Gewalt und bewaffneten Leuten aufgetreten bist. Die Ueberlieferung ist also vollkommen richtig, und ganz überflüssig, ja unrichtig C. Beiers Aenderung QVO (statt des handschriftlichen QVOD), welcher Huschke (Anal. litt. p. 162, nicht — wie es bei Orelli-Baiter heisst — 152) eventuell zugestimmt hat und welche von Orelli-Baiter sowie neuestens von Wesenberg in den Text gesetzt worden ist. Aber abgesehen davon dass die Streichung von D sehr wenig methodisch ist, würde durch jene Aenderung der Sinn verschoben, indem dann der Hauptnachdruck auf den Ort gelegt würde, statt auf die Priorität des Angreifens. Das Fehlen einer Ortsbestimmung bei veneris ist ohne Anstoss, da es sich hier um eine allgemeine Formel handelt. Stände eine, so müsste sie illo oder illoc lauten, da das graphisch näher liegende hoc (= huc, Neue² II. S. 633 f.) auf das Erscheinen am Orte der Verhandlung (also vor dem Magistrat, in iure) bezogen werden müsste. Dieses illo an die Stelle des überlieferten non zu setzen, war ich selbst geneigt, bis mich mein Colleague und Freund, der Pandektist Gustav Mandry, darauf aufmerksam machte dass die Exceptionen (Ausnahmen von einem Interdict oder Condemnationsbefehl) immer negativ gehalten seien. Wollte man überhaupt etwas ändern, so könnte diess nur VENERIS sein, das man, um den technischen Ausdruck deicere zu gewinnen, in DEIECERIS verwandeln könnte. Eine Nöthigung hiezu liegt aber auch nicht vor.

Tübingen.

W. Teuffel.

Zu Apuleius.

Florid. c. 15, p. 17, 13 sq. Krüg.: laeva distantibus digitis nervos molitur, dextra psallentis gestu suscitabulum citharae

admovet, ceu parata percutere, cum vox in cantico interquievit. — Die Lesung *suscitabulum* hat Krüger nach Colvius' Vorgang in den Text aufgenommen, Andere hatten *suum sabulum* oder *pulsabulum* [so steht im cod. φ von dritter Hand auf dem Rande] oder *pulsitabulum* oder *quassabulum* zu lesen vorgeschlagen. Obwohl sich nun jene durch ihren engen Anschluss an den handschriftlichen Befund *suo sabulum* [F φ V] sowie durch ihren poetischen Gehalt ganz besonders empfiehlt, so möchten wir doch glauben, nicht bloß dem nachfolgenden *percutere*, welches irgend ein Derivat von *quater* voraussetzen lässt, sondern auch gleichzeitig dem *suo* der 3 codd. entspreche die Annahme, dass Apuleius *succusabulum* geschrieben hat. Das Verbum *succussare* ist aus Nonius p. 16 Merc. bekannt, wo es durch 'susum [?] frequenter excutere' erklärt und durch ein Citat aus dem Tragiker Accius belegt ist; ingleichen findet es sich in dem Glossarium des Labbaeus I p. 178: 'succusso, κατασιώ'.

Lobenstein.

Hermann Rönsch.

'chroma facere' bei Porphyryon.

Nachdem die Horazstelle Epist. I, 20, 24 *corporis exigui praecanum solibus aptum* im Lauf von anderthalb Jahren viermal in Fleckeisens Jahrbüchern behandelt ist, hat ihr jetzt Düntzer in der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung 1875, Nr. 177 einen längeren Aufsatz, betitelt 'die Gesichtsfarbe des Horaz' gewidmet, in der er die Richtigkeit der Lesart *solibus aptum* im Gegensatz zu der Vermuthung von Herbst *solibus ustum* nachzuweisen sucht. Er kommt dabei auch auf die Erklärung des Porphyryon zurück: *solitum jacere sub sole et chroma facere*, mit der Fleckeisen für eben jenes *ustum* eingetreten war, und will, während anderweitig in Fleckeisens Sinn *chroma inficere* vorgeschlagen war, seinerseits, weil ein nüchterner Erklärer unmöglich für 'sich braten zu lassen' sich des Ausdrucks bedienen könnte 'sich Farbe zu schaffen' lesen: *corpus calefacere*. Die folgenden Zeilen sollen — dies hoffentlich abschliessend — zeigen, dass *chroma facere* ganz richtig ist, weiter in welchem Sinn Porphyryon diese Erklärung gegeben hat.

Zu der Stelle des Seneca *de brev. vit.* 13, 1 *persequi singulos longum est, quorum aut latrunculi aut pila aut excoquendi in sole corporis cura consumpsere vitam* führt Lipsius in seinem Commentar — *ὄ γὰρ ἐμὸς ὁ μῦθος* — einmal *de tranq. an.* 3, 1 nam ut quidam sole atque exercitatione et cura corporis diem ducunt an, dann aber den Scholiasten des Persius zu den Worten 4, 18 *adsiduo curata cubicula sole: curata scilicet a chromatariis. nam chromatarii dicuntur colorarii vel qui toto die in arena sunt vel in sole*. Ich denke, diese Worte sind entscheidend. Die Leute, welche hier geschildert werden, hiessen nach dem Persiusscholiasten *chromatarii*, ihre Thätigkeit selbst ist das, was Porphyryon *chroma facere* nennt; beide Scholiasten stimmen also auf's Beste zusammen.